

Eine Sammelhandschrift zum Besitz von Obermünster zu Regensburg

Ein Beitrag zur Verwaltungsgeschichte des Reichsstifts

von

Paul Mai

I. Beschreibung der Handschrift

Die Säkularisation in Regensburg verlief anders als im übrigen Bayern.¹ Grund dafür war, dass Regensburg 1803 nicht sofort an Bayern übergang, sondern an das neu errichtete Fürstentum Regensburg des Kurerzkanzlers Karl Theodor v. Dalberg. In diesem politischen Gebilde blieben die Regensburger Klöster und Stifte zunächst weitgehend unbehelligt. Das ehemalige Reichsstift Obermünster etwa unterlag zwar der Administration der dalbergischen Regierung, doch der Kurerzkanzler ließ es weiter bestehen.² Erst nach der Einverleibung des Fürstentums Regensburg in das Königreich Bayern 1810 fiel auch Obermünster der Säkularisation zum Opfer. So wurden auch große Teile seines Archivs 1817 in das Kgl. Reichsarchiv in München verbracht. Ein Rest des Archivs blieb aber in den Stiftsgebäuden zurück und wird heute vom *Bischöflichen Zentralarchiv Regensburg*, das sich in eben diesen Räumen befindet, verwahrt.³

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass vor allem die wertvoller erscheinenden Archivalien nach München abtransportiert wurden. Dabei haben sich die zuständigen Archivbeamten allem Anschein nach weniger von inhaltlichen Gesichtspunkten als von optischen Eindrücken leiten lassen.⁴ Dies könnte der Grund dafür gewesen sein, dass eine äußerlich unscheinbare, in ihrem Quellenwert aber bedeutende mittelalterliche Handschrift in Regensburg verblieb.

Diese ist im Bischöflichen Zentralarchiv heute unter der Signatur *Stift Obermünster 1667* (früher *KL Obermünster Nr.1*) zu finden.⁵ Sie hat keinen Einband, ihre

¹ Werner CHROBAK, Die Säkularisation der Klöster im Bereich der heutigen Stadt Regensburg, in: Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg (künftig: BGBR) 37 (2003), S. 129–168 (künftig: CHROBAK: Säkularisation), hier 129 f., auch für das Folgende.

² CHROBAK: Säkularisation, S. 162 ff., auch für das Folgende.

³ Führer durch die Bistumsarchive der katholischen Kirche in Deutschland, Sieburg²1991, S. 163 f.

⁴ Paul MAI, Studien zum hochmittelalterlichen Kanzleiwesen des reichsunmittelbaren adeligen Damenstiftes Obermünster in Regensburg, in: Münchener Historische Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswissenschaften, Bd. 15: Grundwissenschaften und Geschichte. Festschrift für Peter Acht, Kallmünz 1976, S. 141–156 (künftig: MAI: Studien), hier S. 142, auch für das Folgende.

⁵ Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg (künftig: BZAR), Repertorium zum Bestand des adeligen Damenstiftes Obermünster in Regensburg, Nr. 1667.

Heftung ist nachlässig durchgeführt und auch das Schriftbild lässt teilweise zu wünschen übrig. Als Beschreibstoff wurde aber sorgfältig bearbeitetes deutsches oder nordländisches Pergament verwendet.⁶ Es enthält nur wenige originäre Verstümmelungen, wie Löcher oder Risse,⁷ denen die Schreiber geflissentlich auszuweichen wussten. Fol. 7–15 sind durch Stockflecken mehr oder weniger stark beschädigt. Die Vorbereitung des Beschreibstoffes erfolgte in der Art, dass an allen Seiten gleichmäßig zugeschnittene Pergamentblätter, jeweils 33 cm lang und 21,5 cm breit, quer gefaltet und dann um 90 Grad gedreht wurden, die bisherige Breite also dann die Höhe war; es entstand somit immer ein Doppelbogen von 21 cm Höhe und 16,5 cm Breite. Danach wurden, soweit aus den noch erhaltenen Lagen ersichtlich, vier Doppelbögen ineinandergeschoben und fortlaufend beschriftet. Diese Art der Buchanlage ist auf den – nach heutiger Zählung – fol. 14–21 noch vollständig erhalten, nahezu gänzlich auch auf fol. 7–13, wo allerdings das obere Folio des ursprünglichen äußeren Doppelblattes mit einem scharfen Schnitt herausgetrennt wurde und nur mehr ein Rand von 0,5–1,5 cm zurückblieb. Auf diesem heute verlorenen Blatt dürfte vermutlich der Titel für den nachfolgenden Text gestanden haben, der ausschließlich aus urbariellen Aufzeichnungen besteht. Die heutigen fol. 3–6 gehörten ursprünglich zu einer Lage aus drei Doppelblättern, von denen aber nur noch das Innere (fol. 4–5) vollständig erhalten ist, während das obere Folio des äußeren und das untere Folio des mittleren Doppelblattes dieser Lage herausgetrennt sind, wobei nur Ränder von ca. 1,9 bzw. 0,7 cm Breite zurückblieben. Da die vorhandenen Seiten einen fortlaufenden Text aufweisen, muss die Heraustrennung der beiden letztgenannten Folien bereits vor der Beschriftung der Blätter erfolgt sein. Fol. 3–21 werden umhüllt von einer Lage aus zwei Doppelblättern, nämlich fol. 1, 2, 22 und 23.

Ein inhaltlich zweifelsfrei zu dieser Handschrift gehöriger Teil (fol. 24–29) liegt heute nur noch lose bei. Er besteht heute aus einer Lage von drei Doppelblättern, doch dürfte ursprünglich zu dieser noch ein viertes, äußeres Doppelblatt gehört haben, denn ein auf der letzten Seite eingetragener Urkundentext bricht mitten im Satz ab, kann jedoch aus einer anderen Überlieferung ergänzt werden.⁸ Sinngemäß hätte dieser lose Teil nach f. 21 eingehftet werden müssen, wie auch aus anderer Überlieferung zu erschließen ist,⁹ doch aus dem Zustand seines oberen und unteren Deckblattes, welche beide weit stärkere Umwelteinflüsse zeigen als die inneren Blätter, lässt sich ersehen, dass er schon seit langer Zeit separat lagerte.

Von Anfang an war aber geplant, die vorliegenden Pergamentblätter zu einer Einheit zusammenzufügen. Dies kann nicht allein aus ihrem gleichmäßigen Zuschnitt geschlossen werden, sondern auch daraus, dass jedes Blatt an seiner Außenkante ein Punktorium aufweist, das jeweils ca. 1,5 cm unterhalb des oberen Seitenrandes einsetzt, zum rechten Rand der Seite regelmäßig einen Abstand von etwa 0,6 cm hält und 2 cm über dem unteren Seitenrand aufhört.

Um ein gefälliges Schriftbild zu erreichen wurde das Schriftfeld durch senkrechte Linien begrenzt, in einem Abstand von ca. 2,5 cm zum äußeren und von 1,5 bis 2 cm zum inneren Seitenrand. Auf fol. 12' bis 21', die zweispaltig beschrieben sind, sind die beiden Spalten in der Mitte durch zwei weitere Längsstriche, die im Abstand von

⁶ Zum Begriff „deutsches oder nordländisches Pergament“ s. Harry BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre, 2. Band, Berlin ⁴1968, S. 494 f.

⁷ fol. 3, 10, 14, 16, 24, 29.

⁸ Bayerisches Hauptstaatsarchiv München (künftig: BayHStA), KL Regensburg-Obermünster Nr. 10, fol. 25'–28'.

⁹ BayHStA, KL Regensburg-Obermünster Nr. 10, fol. 19–28'.

ca. 0,8 cm voneinander gezogen sind, voneinander getrennt. Zwischen den äußeren Begrenzungslinien, teilweise aber auch über diese hinausgehend, wurden, größtenteils mit Tinte und in gleichmäßigen, meist durch das Punktorium vorgegebenen Abständen, waagrechte Linien gezogen, wobei sich jeweils 29 Zeilen ergaben. Hin und wieder erfolgte auch eine Blindlinierung. Der Schreiber hielt sich auch streng an diese Zeilen, beachtete allerdings nicht immer die Begrenzungslinien seines Schriftfeldes nach rechts. Überhaupt außer Acht gelassen wurde die Gestaltung des Schriftfeldes auf f. 23, wo eine 1304 von Äbtissin Alheid ausgestellte Urkunde abgeschrieben ist.

Fol. 7–21' sind einem Schreiber zuzuordnen, der sich auch auf fol. 24–28 findet und hier als O 1 bezeichnet werden soll. Besonders sorgfältig gestaltete er fol. 7–21'. Für die Initialen verwandte er rote Tinte, wobei er die Initiale von fol. 12' darüber hinaus künstlerisch ausgestaltete, indem er die Oberlänge in einem schwungvollen Bogen zunächst nach rechts zog, sie danach in einem engen Bogen nach links zurückführte und von da nach unten auslaufen ließ. Diese Linienführung unterbrach er durch kleine Haken und Punkte, Spielereien, die zwar kein besonderes künstlerisches Talent offenbaren, aber doch ein Indiz dafür sind, dass er sich bei seiner Arbeit Zeit lassen konnte. Dies zeigt sich auch darin, dass er auf fol. 7–18 die meisten Anfangsbuchstaben von Zeilen sowie von Orts- und Personennamen durch rote Zierstriche hervorhob. Offenbar nahm der Schreiber an, dass seine Arbeit mit den Einträgen auf f. 17 abgeschlossen sei, denn er notierte hinter dem letzten derselben mit roter Tinte das Wort *amen*. Diese Meinung erwies sich als unrichtig, er hatte noch einen umfangreichen weiteren Text zu bewältigen. Anscheinend verlor er jedoch mit zunehmender Dauer seiner Arbeit die Freude an einer künstlerischen Gestaltung. Immer seltener hebt er die Anfangsbuchstaben hervor, um diese Gewohnheit schließlich auf fol. 18' ganz einzustellen und nur bei zwei Wörtern auf fol. 21' noch einmal kurz wieder aufzugreifen. Auf einigen Seiten (fol. 19', 24, 24' und 27) lässt er Platz frei für ausgeschmückte Initialbuchstaben, die er dann jedoch nicht ausführt. Durchwegs aber bemühte er sich, eine gleichmäßige, kalligraphisch anspruchsvolle Buchschrift aufs Pergament zu bringen.

Einer solchen bedienten sich auch die Schreiber O 2, der auf fol. 3'–5 ein Ausgabenverzeichnis eintrug, und O 3, von dem allerdings nur wenige Zeilen auf f. 6 über Einkünfte der Küsterei stammen. Die übrigen Schreiber neigten eher zu einer Kurrentschrift. O 4 kopierte auf f. 3 in einer flüssigen, gediegenen Kanzleischrift eine Urkunde und seine Schrift erscheint auch auf fol. 6, 6', 26', 28 und 29'. Dem Schreiber O 5, der die fragmentarisch auf fol. 1–1' überlieferte Urkundenabschrift erstellt hat, dürfte auch die Aufzeichnung der Rechte der Äbtissin in der Hofmark Ottmaring auf fol. 2–3 zuzuordnen sein, wengleich er der letzteren Arbeit größere Sorgfalt angedeihen ließ. Eine gewisse Ähnlichkeit ist festzustellen zwischen den Handschriften von O 6, der lediglich eine halbe Seite auf fol. 5' schrieb, und O 7, welcher auf f. 23 eine Urkunde der Äbtissin Alheid kopierte, doch ergibt ein genauer Schriftvergleich deutliche Unterschiede bei einigen charakteristischen Buchstaben wie *f*, *b* und *s*. Die Einträge von O 8 beschränken sich auf fol. 28'–29'. Alle diese Schreiber sind der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zuzuweisen.

Eine etwas spätere Hand hat auf fol. 5' drei Zeilen nachgetragen. Im 15. Jahrhundert versah ein Schreiber Einträge auf fol. 2, 3, 18', 23, 24, 24', 26' und 29' mit Überschriften.¹⁰ Randbemerkungen auf fol. 11', 19', 20' und 26' dürften der 2. Hälfte

¹⁰ Auf f. 23 ist diese „Überschrift“ aus Platzgründen unter den Text gesetzt.

des 16. Jahrhunderts zugehören. Die Handschrift war weder foliiert noch paginiert. Erst in neuester Zeit ist zum Zwecke einer wissenschaftlichen Beschreibung eine Foliiierung vorgenommen worden.¹¹

II. Inhalt der Handschrift

Die Handschrift enthält zwei inhaltlich unterschiedliche Teile, die erst durch die Heftung miteinander verbunden wurden. Fol. 1–6 und 23–29 (f. 22 ist leer) können als Sammelhandschrift bezeichnet werden. Urkundenabschriften wechseln sich ab mit Verzeichnissen von Rechten und Einkünften. Außerdem finden sich Anweisungen zur Teilnahme an und zur Durchführung von bestimmten Gottesdiensten.¹² Auf fol. 7–21 sind ausschließlich urbarielle Aufzeichnungen eingetragen, abgesehen von fol. 18–19, wo eine Urkundenkopie Aufnahme fand.

Diese Urkunde, ausgestellt am 1. Mai 1306, hat besondere besitz-, rechts- und verwaltungsgeschichtliche Bedeutung. Die Aussteller *Rueger der Chadelstorfer* und sein Bruder *Walther* geben Revers darüber, dass ihnen die Äbtissin von Obermünster – ihr Name ist nicht genannt, doch kann es sich nur um Adelheid handeln, die sich für die Zeit zwischen 1295 und 1309 urkundlich belegen lässt¹³ – die Vogtei über Nanzing und (Ober-)Traubenbach (beide Gemeinde¹⁴ Schorndorf, Landkreis¹⁵ Cham) zu Leibgeding verliehen hat. Die Vogtei blieb dann im Besitz der *Chadelstorfer*, bis sie mit Urkunde vom 9. Mai 1327 an Heinrich von Sattelbogen überging.¹⁶ Überraschend ist die Aussage in der Urkunde von 1306, die Vogtei sei Eigentum des Klosters, denn durch ein Diplom vom 1. Juni 1219 hatte Kaiser Friedrich II. auf Bitten der Äbtissin Mechthild von Obermünster die Vogtei über Nanzing neben denen über Tegernheim (Lkr Regensburg), Pielenhofen¹⁷ und Ottmaring (Gde Buchhofen, Lkr Deggendorf) an Herzog Ludwig I. von Bayern übergeben, mit der Bedingung, dass er davon nichts verlehnen, verpfänden oder sonst veräußern dürfe.¹⁸ Die früher vertretene Auffassung, die Wittelsbacher hätten bereits seit 1141 die Vogtei über das Stift innegehabt, ist danach wieder bestritten worden und gilt nach dem gegenwärtigen Forschungsstand als nicht gesichert.¹⁹ Jedenfalls hatte das sonst von ihnen konsequent und wirksam verfolgte Ziel, die Erbvogtei über Klöster und Stifte zu erlangen, ein entscheidendes Mittel zum Ausbau der Landeshoheit,²⁰ bei Obermünster nur begrenzten Erfolg. Spätestens in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts konnten Äbtissin und Konvent von Obermünster den Vogt von Nanzing und Traubenbach frei bestimmen, denn die genannten Gebrüder *Chadelstorfer* hatten in die-

¹¹ MAI, Studien 144.

¹² fol. 6–6'.

¹³ Roman ZIRNGIBL, Abhandlung über die Reihe und Regierungsfolge der gefürsteten Aebtissinnen in Obermünster, Regensburg 1787, S. 34–36.

¹⁴ Künftig gekürzt: Gde.

¹⁵ Künftig gekürzt: Lkr.

¹⁶ BayHStA, KU Regensburg-Obermünster 9. Mai 1327.

¹⁷ Zur Ortsbestimmung s. unten S. 79.

¹⁸ BayHStA, KU Regensburg-Obermünster 18.

¹⁹ Gerhard SCHWERTL, Die Beziehungen der Herzöge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein zur Kirche (1180–1294) (Miscellanea Bavarica Monacensia 9), München 1968, S. 250 f., Anm. 887; Alois SCHMID, Regensburg. Reichsstadt – Fürstbischhof – Reichsstifte – Herzogshof = Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern 60 (künftig: A. SCHMID, HA Regensburg), S. 232.

²⁰ Friedrich PRINZ, Klöster und Stifte, in: Handbuch der Bayerischen Geschichte, Bd. 1, München 1981, S. 462–495, hier 493 f.

ser Funktion, wie wiederum aus der Urkunde von 1306 hervorgeht, zumindest einen Vorgänger, nämlich Ott von Puchperg und seinen Vater, welche die Vogtei zur Abdeckung finanzieller Verpflichtungen an *Chunn(ad) den Chramer* von Cham verkauften.²¹ Von diesem ging sie an die *Chadelstorfer* über, wie auch aus einer Urkunde zu ersehen ist, deren Anfang auf fol. 26' eingetragen ist. Laut dieser verzichtete *Chunn(ad) der Chramer* zugunsten von *Walther dem Chadelstorfer* auf seinen Besitz in Nanzing und Obertraubenbach.

Verwaltungsgeschichtlich bemerkenswert ist, dass ein Textabschnitt, in dem die Kompetenzen des Vogtes aufgeführt sind, gesondert kopiert ist. Er ist eingeleitet mit den Worten *Datz Nantzing in der hofmarch ist reht, daz der vogt ...* und war ursprünglich wahrscheinlich Teil der Urkunde von 1306, wo sich der Passus findet *das reht vogtai gesatzt reht ist als hernach geschriben stat*, dann aber nichts über Vogteirechte folgt, sondern nur Abgaben an das Stift aus Nanzing und Traubenbach aufgeführt werden und dann einige formulare Floskeln, mit denen die Inhaber der Vogtei ihre Verpflichtung ausdrückten, in ihrem Amt nicht zum Nachteil des Stiftes zu wirken. Der erwähnte Passus über die Kompetenzen des Vogtes, der sich jetzt im Anschluss an die Abschrift der Urkunde findet, wurde vom Kopisten wohl deswegen aus ihr ausgegliedert, weil er der Meinung war, diese Vogtrechte hätten grundsätzliche, dauerhafte Gültigkeit und könnten als Muster für vogteiliche Rechtsverhältnisse dienen, während zum Beispiel die in der Urkunde genannten Abgaben sich nicht nur von denen von anderen Gütern unterschieden, sondern auch größeren zeitlichen Veränderungen unterworfen waren. Man kann also vermuten, dass er die Absicht hegte, ein Formular anzulegen, das bei vergleichbaren Rechtsgeschäften als Kanzleibehelf herangezogen werden konnte.

Diese Theorie lässt sich erhärten durch andere Einträge in der vorliegenden Handschrift. Auf fol. 2–3 sind unter dem Titel *Super Otmaring* diejenigen Rechte zusammengefasst, welche der Äbtissin von Obermünster in Ottmaring zukamen,²² nämlich die Einsetzung des Kämmerers, die Bestellung des Hofes dortselbst und die von diesem zu leistenden Abgaben; ferner wird darauf hingewiesen, dass der Kämmerer den Hof nicht durch jemand bewirtschaften lassen darf, der nicht Untertan des Stiftes Obermünster ist, und dass er seine Tochter nicht an einen Eigenmann verheiraten soll. Aus der Art der Niederschrift lässt sich schließen, dass der Schreiber die einzelnen Rechtstitel aus einer oder mehreren einschlägigen Urkunden exzerpiert und für den Kanzleigebrauch zusammengestellt hat. Ähnlich verhält es sich mit Einträgen auf fol. 6–6'. Sie befassen sich zwar ausschließlich mit Gottesdienstordnungen, doch ist auch hier die Absicht zu erkennen, eine Art Merkbuch anzulegen. Im Zusammenhang mit solchen Tendenzen könnten auch zwei Einträge auf fol. 26' gesehen werden, wo zum einen festgehalten ist, dass ein Ebo von Traubenbach das sogenannte *Stüchlärlehen* mit allem Zubehör von der Äbtissin von Obermünster zu Lehen hat sowie einige weitere genannte Güter, zum andern, was zum Amthof in Nanzing gehört, samt den Pflichten, die sich daraus für den dortigen Amman²³ des Stiftes ergeben.

²¹ Ein Otto von Buchberg, der vermutlich mit dem in der erwähnten Urkunde von 1306 Mai 1 genannten identisch ist, lässt sich sonst in der Zeit von 1292 bis 1298 belegen (Regesta Boica [künftig RB], Bd. 4, S. 176, 348, 656, 672).

²² Eine zweite Überlieferung dieser Rechtsaufzeichnung ist enthalten in: BayHStA KL Regensburg-Obermünster 5a, fol. 98'–100.

²³ Die Berufsbezeichnungen Amman und Amtmann sind streng zu unterscheiden. Ersterer ist der unterste Verwaltungsbeamte einer Grundherrschaft, letzterer Vollzugsbeamter einer

Den größten und vermutlich ältesten Teil der Handschrift nehmen die urbariellen Aufzeichnungen ein, die auf f. 7 mit den Worten *Daz ist diu guelt dez chlosters ze Obermuenster von Regenspurch* eingeleitet und dann zunächst bis fol. 18' fortgesetzt, nach dem erwähnten Einschub über die Vogtei in Nanzing (fol. 18'-19) auf fol. 19' wieder aufgenommen und auf fol. 21' beendet werden. Sie setzen ein mit der schon berührten Hofmark Ottmaring. Der dortige Besitz des Stiftes Obermünster lässt sich zurückführen bis auf das Jahr 1064; am 4. Februar des nämlichen Jahres gab König Heinrich IV. der Äbtissin Willa und ihrem Konvent ein dort gelegenes *praedium* zurück.²⁴ Dieses muss also schon vordem Besitz von Obermünster gewesen sein, gehörte vielleicht schon zu dessen Gründungsdotations aus der Karolingerzeit, war ihm zwischenzeitlich aber offenbar entfremdet worden. Aus Ottmaring bezog das Stift umfangreiche Einkünfte. Unter anderen muss der Sohn eines Ulrich jährlich fünf Schilling [Pfennige] leisten. Der Gedanke liegt nahe, dass er der begüterten Familie des Ulrich von Ottmaring angehört, zu dessen Gunsten laut einer Urkunde vom 5. November 1338 *Hauch aus dem Mos ... um 1/3 Pfund auf die Swaig zu Niderleuten* verzichtet hat.²⁵

Als nächstes sind Besitzungen und Einkünfte in der Hofmark Mettenbach registriert.²⁶ Der hier ohne Namensangabe erwähnte Amman könnte identisch sein mit jenem Amman Wolfhart, der mit Urkunde vom 16. Oktober 1332 der Äbtissin von Obermünster gelobt, den ihm nach Rat und Gunst des Friedrich Auer von Brennbach, Bürgermeister von Regensburg und Propst von Obermünster, auf drei Jahre verliehenen Amthof zu Mettenbach mit all dem gesetzten Dienst und Forderung zu verdienen.²⁷ Dazu gehörte, wie in der vorliegenden Handschrift dargelegt, neben der Erhaltung des Viehbestandes, *als er in vant* (wie er ihn vorfand), auch die Verköstigung des Gesindes, das zwischen Maria Lichtmess (2. Februar) und St. Peter und Paul (29. Juni) wöchentlich einen Muth²⁸ Roggen bekommen sollte; für das Vieh war zwischen dem Lichtmess- und dem Georgstag (23. April) pro Woche ein Muth Hafer aufzubringen. Außerdem musste der Amman bestimmte Mengen von Saatgetreide bereitstellen.

Wie der erwähnte Besitz in Ottmaring gehörte vermutlich ein Hof in Sallach (Gde Geiselhöring, Lkr Straubing-Bogen) zur Grundausrüstung von Obermünster. König Heinrich II. verschaffte ihn am 17. April 1010 dem Stift wieder,²⁹ nachdem er diesem zwar, wie es in einer Bestätigungsurkunde Kaiser Konrads II. von 30. April 1029 heißt, „von alter Zeit her gehört, aber von Königen und Herzogen lange vor-enthalten“ worden war.³⁰ Die Leistungen, welche der Amman von dort zu erbringen hatte, sind vergleichbar mit denen des Ammans von Mettenbach.³¹ Die Person des Ammans zur Zeit der Abfassung des vorliegenden Urbars lässt sich nicht eindeutig

Gerichtsherrschaft; vgl. dazu Adolf HOCHHOLZER, Grundherrschaftliche Fronhöfe und Ämterverfassung im niederbayerischen Raum. Ein Beitrag zur Strukturforchung Altbayerns, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte (künftig: ZBLG) 31, 1968, S. 49-83, hier 67.

²⁴ Monumenta Germaniae Historica (künftig: MGH), Diplomata (künftig: DD) Heinrich IV., Nr. 122.

²⁵ RB VII, 227.

²⁶ fol. 7'-8, auch für das Folgende.

²⁷ RB VII, 25.

²⁸ Getreidemaß (= 30 Metzen).

²⁹ MGH DD Heinrich II. Nr. 213; Original BHStA, KU Regensburg-Obermünster 4.

³⁰ MGH DD Konrad II. Nr. 139; Original BHStA, KU Regensburg-Obermünster 8.

³¹ fol. 8-8'.

feststellen. Vermutlich haben wir es mit jenem *officialis in Salach* zu tun, der 16. Juli 1326 in der Zeugenreihe einer Urkunde erscheint, wobei sein Name jedoch nicht genannt ist.³² Ist er vielleicht identisch mit einem *Wernhart Amtman von Solach* oder mit dessen Sohn Ulrich, die 1308 als Bürgen in einem Rechtsgeschäft begegnen, an welchem das Kloster Prüll (heute Stadtkreis³³ Regensburg) beteiligt ist.³⁴ Im Zusammenhang mit unserem Urbar zeitlich irrelevant ist der Amman *Matheus* von Sallach, der 10. November 1403 „seine Gnaden und Baurechte“ am Amthof in Sallach, der zum Gotteshaus Obermünster in Regensburg gehört, an dieses verkauft.³⁵ Die vom Amthof in Hadersbach (Gde. Geiselhöring, Lkr Straubing-Bogen) zu leistenden Abgaben sind ebenfalls weitgehend identisch mit denen vom Amthof in Mettenbach.³⁶ Die Hofmark Hadersbach war eng mit der Hofmark Sallach verbunden und in allen Rechten und Statuten dieser gleichgestellt, weswegen von einer „Doppelhofmark“ gesprochen wird.³⁷ Der erste namentliche bekannte Amman von Hadersbach ist ein Friedrich, der in einer Urkunde von 1367 begegnet.³⁸

Viel weniger als die bisher behandelten Hofmarken muss der Amtmann von Traubling (Ober-, Nieder-, Lkr Regensburg) dienen.³⁹ Er ist lediglich verpflichtet, an sechs Terminen im Jahr Eier und Käse abzuliefern, außerdem vier Schweine. Vielleicht ist er mit jenem Albrecht *dem amman* identisch, dem 3. März 1343 der Amthof übertragen wird, um ihn zu bebauen „als dessen Recht und Gewohnheit von Alters her steht“.⁴⁰ Jedoch sind all jene in der Hofmark, die ein Eigengut des Stiftes bebauen, gehalten, neben den üblichen Abgaben für die Wegzehrung der Boten aufzukommen, die in seinem Auftrag den Zins einnehmen.⁴¹

Gleiches gilt für diejenigen, welche in der Hofmark Pielenhofen Eigengüter von Obermünster bebauen.⁴² Es handelt sich dabei nicht etwa um das bekannte und nahe Regensburg gelegene Pielenhofen an der Naab, sondern um das im heutigen Truppenübungsplatz Hohenfels aufgegangene Pfarrdorf Pielenhofen.⁴³ Der in der fraglichen Zeit dort tätige Amman von Obermünster lässt sich nicht verifizieren. Seine Dienstleistungen entsprechen in etwa denen des Ammans von Traubling, doch hat er im Unterschied zu diesem zusätzlich fünf *halbfrisching* (Ferkel aus dem Herbstwurf)⁴⁴ zu liefern.

³² RB VI, 201.

³³ Künftig gekürzt: Stkr.

³⁴ RB V, 130.

³⁵ RB XI, 323.

³⁶ fol. 8'.

³⁷ Günter PÖLSTERL, Mallersdorf. Das Landgericht Kirchberg, die Pfliegerichte Eggmühl und Abbach = Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern (künftig: HA), Heft 53, München 1979 (künftig: PÖLSTERL, HA Mallersdorf), S. 117.

³⁸ PÖLSTERL, HA Mallersdorf, S. 177, Anm. 52.

³⁹ f. 9, auch für das Folgende.

⁴⁰ RB VII, 361.

⁴¹ f. 9.

⁴² fol. 9'.

⁴³ Manfred JEHL, Parsberg. Pfliegerichter Hemau, Laaber, Beratzhausen (Ehrenfels), Lupburg, Velburg, Mannritterlehengut Lutzmannstein, Ämter Hohenfels, Helfenberg, Reichsherrschaften Breitenegg, Parsberg, Amt Hohenburg = HA 51, München 1981 (künftig: Jehle, HA Parsberg), S. 272.

⁴⁴ Diese Abgabe findet sich in der vorliegenden Handschrift des öfteren. Sie ist sonst in Urbaren unserer Region kaum bekannt, kommt aber häufig in Tegernseer Urbaren vor (Johann Andreas SCHMELLER, Bayerisches Wörterbuch Bd. 2, München 1977, Sp. 828).

Auch vom Amthof in Tegernheim sind zu jährlich sechs Terminen Käse und Eier an das Reichsstift zu liefern.⁴⁵ Amüsant sind die Angaben über die Pflichten des dortigen Kammerers. Er hat sowohl der Äbtissin als auch der *chapellain*⁴⁶ einen *erlichen huet* und zwei *hantschuch* zu geben. Außerdem muss er die beiden Damen auf Wunsch eine Tagreise weit fahren. Aufschluss über den Umfang des Weinbaus in der nächsten Umgebung von Regensburg geben die Abgaben aus verschiedenen Weingärten in Tegernheim. Es handelt sich aber durchweg um Geldzahlungen und nicht um Lieferungen von Wein, ein Anzeichen dafür, dass dieser in Bayern gezogene Wein nicht sonderlich begehrt war. Dennoch erfuhr der Weinbau offenbar die besondere Aufmerksamkeit des Grundherrn. Es war ein besonderer Weinzierlmeister eingesetzt, der von Amts wegen dem Stift über alle Schäden in den Weingärten zu berichten hatte. Auch an anderen Orten in der Umgebung von Regensburg waren solche *weingartmaister* eingesetzt.⁴⁷

Bei den Leistungen aus Nanzing wiederum ist auffällig, dass diese trotz der relativ weiten Entfernung dieses Ortes von Regensburg größtenteils aus Naturalien bestanden. So musste aus Nanzing in großem Umfang Bier geliefert werden, das nach Eimern bemessen wurde.⁴⁸ Allem Anschein nach wurden diese Abgaben zu Wasser auf dem Regen nach Regensburg transportiert, denn *den schefläuten* (Schiffleuten) waren zwei Brote zu reichen.

Im Anschluss daran sind Einkünfte aus Langenpreising (Lkr Erding), wo das Stift seit dem 10. Jahrhundert begütert war, als eine Edle namens Berta dort gelegene Besitzungen als Präbende für ihre beiden Enkelinnen an Obermünster übergab, mit der Maßgabe, dass, sollten sie nicht gewillt sein, ein klösterliches Leben zu führen und von einem Eintritt in Obermünster Abstand nehmen, die Schenkung dem Stift dennoch erhalten bleiben solle zum Seelenheil der Stifterin und ihres Gemahls.⁴⁹ Laut dem vorliegenden Urbar hatte der Amman in Langenpreising den dortigen Hof des Stiftes in der gleichen Weise zu bestellen wie jener in Sallach.⁵⁰

Seinen Besitz in Großhausen (Gde Kühbach, Lkr Aichach-Friedberg) hatte das Stift wohl von den Wittelsbachern erhalten.⁵¹ Im vorliegenden Urbar ist von zwei dortigen Amtmännern die Rede, zu deren Pflichten es gehörte, jeden, der aus den Diensten des Stiftes zu entfliehen sucht, auf eigene Kosten zu verfolgen und zwar bis an die Donau, den Lech und die Amper.⁵²

Auf fol. 11'–12 ist der Waldbesitz von Obermünster an verschiedenen Orten aufgeführt. fol. 12'–17' enthalten Aufzeichnungen über den Zins *von der Laber*.⁵³

⁴⁵ f. 10, auch für das Folgende.

⁴⁶ Gemeint ist wohl die als Kustodin für die Gottesdienste zuständige Stiftsdame.

⁴⁷ fol. 10'.

⁴⁸ fol. 10', auch für das Folgende.

⁴⁹ Schenkungsbuch des Stiftes Obermünster zu Regensburg, hrsg. v. [Franz M.] WITTMANN, in: Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte 1, München 1856, S. 147–224, hier 155 f. Nr. 1.

⁵⁰ fol. 10'; 1142 schenkte Bischof Otto I. von Freising Obermünster den Zehnt in Langenpreising; s. Thomas RIED, *Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis* 1, Regensburg 1816 (künftig: RIED 1), 206 f. Nr. 220.

⁵¹ Ferdinand JANNER, *Geschichte der Bischöfe von Regensburg*, Bd. 1, Regensburg 1883, S. 457 f., Anm. 5.

⁵² f. 11.

⁵³ Gemeint ist hier offenbar die Kleine Laber, an der u. a. das oben genannte Sallach liegt. Sie fließt in die große Laber, die wiederum bei Straubing in die Donau mündet.

Diese Abgaben sind an folgenden Zinsterminen zu leisten: Pfingsten, Petri Kettenfeier (1. August) und Weihnachten. Nach dem Geldzins folgen spezifiziertere Angaben über Naturallieferungen, zuerst über Schweine, dann über Weizen und Bier und abschließend, was an den Keller zu leisten ist.

Es folgt eine Notiz über das Amt Ottmaring, in dem von fünf ganzen, einer halben und zwölf Viertelhuben Abgaben an das Stift zu leisten waren.⁵⁴ Unter anderem ist eine *Junchherren hub* aufgeführt, die sich nicht näher bestimmen lässt, ferner eine Hube in *Wizzensing* (Wisselsing, Gde Osterhofen, Lkr Deggendorf), und mehrere Huben in *Staufferdorf* (Stauffendorf, Gde Deggendorf) und *Rötenpach* (Rettenbach, Gde Deggendorf). An den drei letztgenannten Orten hatte Obermünster noch im 18. Jahrhundert Besitz.⁵⁵ Weiter sind verschiedene Einkünfte aus Gütern *genhalb der Tunaw* (Donau) registriert, die ebenfalls durchweg in der Nähe von Deggendorf liegen.⁵⁶

Im Anschluss an die schon erwähnten Quellen zur Vogtei in Nanzing sind dann in der vorliegenden Handschrift die Einkünfte des Stiftes *innerhalb der purchmawr* von Regensburg eingetragen.⁵⁷ Teilweise stammte dieser Besitz wohl aus einer Schenkung von Kaiser Heinrich II., der in einem Diplom vom 12. November 1021 Obermünster zwei südlich bzw. südöstlich an das Stiftsgebiet anstoßende Grundstücke übertragen hatte, von denen eines außerhalb der Stadtmauern lag, während die Lage des anderen folgendermaßen beschrieben wird: *infra predictum monasterium terram confinalem atrio eius et infra puplicam plateam, iacentem, que de porta sancti Hemmerammi ducit ad ecclesiam, que vulgariter Abachiricha dicitur.*⁵⁸

Auf fol. 20 f. sind die Leistungen notiert, die an die Junchfrawen und an das Hausgesinde flossen. Mit den ersteren dürften nicht die Kanonissen gemeint sein, sondern die „Kammerjungfern“, über deren Zahl wir erst aus sehr viel späterer Zeit Kenntnis haben. Kurz vor der Säkularisation standen den Stiftsdamen neun Dienerinnen zur Verfügung; zwei davon waren Kammerjungfern der Äbtissin, zwei weitere Stiftskapiteljungfern, die übrigen waren privat bei den einzelnen Kanonissen angestellt.⁵⁹ Zu dieser Zeit waren außer diesen insgesamt 39⁶⁰ Männer und Frauen im Stift tätig. Daraus lassen sich natürlich nicht unbedingt Rückschlüsse über die Zahl der Bediensteten im 14. Jahrhundert, in welchem die vorliegende Handschrift entstand, ziehen, doch die Institution der „Kammerjungfern“ dürfte mit Sicherheit schon bestanden haben und die Zahl der Dienstboten insgesamt dürfte wohl damals nicht wesentlich niedriger gewesen sein als kurz vor der Aufhebung von Obermünster. Zu deren Unterhalt hatten eine Reihe von Ammännern beizutragen, im Prinzip mit Naturalien wie Schafen oder Ferkeln, deren Wert jedoch auch durch Geldzahlungen ersetzt werden konnte.

Die urbiellen Aufzeichnungen werden abgeschlossen mit Aufzeichnungen über den an das Kelleramt des Stiftes zu leistenden Zins, einem Verzeichnis der Getreide-

⁵⁴ fol. 17'.

⁵⁵ Klaus ROSE, Deggendorf = HA 27, München 1971, S. 116, 154.

⁵⁶ f. 18.

⁵⁷ fol. 19' f.

⁵⁸ MGH, DD Heinrich II., Nr. 455.

⁵⁹ Franz Xaver HILTL, Die Geschichte der Säkularisation des Reichsstiftes Obermünster zu Regensburg, Regensburg 1933 (künftig: HILTL, Obermünster), S. 50, auch für das Folgende.

⁶⁰ HILTL gibt die Zahl 38 an, doch die Addition der von ihm aufgeführten Bediensteten ergibt 39.

gilt und Notizen über die an Petri Kettenfeier (1. August), am St. Emmeramstag (22. September), am St. Martinstag (11. November), am *Perchtntag* (6. Januar), an Weihnachten, zu Lichtmess (2. Februar) und zu Pfingsten zu leistenden Abgaben.⁶¹ Vielleicht haben wir es bei diesen Einträgen mit ergänzenden Nachträgen zu tun. Die Niederschrift lässt nämlich an Präzision und Sorgfältigkeit zu wünschen übrig; außerdem hatte der Schreiber bereits auf fol. 17' unter der Überschrift *Daz ist des chellers cins* einschlägige Einnahmen verzeichnet, freilich nur von Geiselhöring (Lkr Straubing-Bogen). Auf fol. 20' nennt er nun wesentlich mehr Orte, etwa Traubling, Hadersbach, Mettenbach, Pielenhofen, Rettenbach, Rohrbach (Gde Landau a. d. Isar), Schwaben (Gde Kelheim), Wattenbach (Ober-, Unter-, Gde Essenbach, Lkr Landshut), Weißendorf (Gde Oberdolling, Lkr Eichstätt), Kohlhof (Gde Deggen-dorf) und Patzing (Gde Adlkofen, Lkr Landshut); dazu auch die Abgabetermine, nämlich den Martins-, den Emmeramstag, Weihnachten, den Perchtentag, den Georgs-tag und Pfingsten. Auch das Verzeichnis zur Getreidegilt ist auf fol. 21' f. weit umfangreicher als auf fol. 17'. Es umfasst nun über eine Seite und listet zwanzig Orte auf.⁶² Die Wiedergabe von Leistungen nach Zinsterminen weist Überschneidungen mit den Eintragungen auf fol. 12'–16 auf. Dies alles lässt die Annahme zu, dass die Vorlage des Schreibers – eine solche hatte er ohne Zweifel, denn die Einträge von fol. 7–21' lassen weder Hand- noch Tintenwechsel erkennen – aus losem Zettelmaterial bestand, das er vorher nicht genau geordnet, zumindest aber nicht sachgemäß in seine Arbeit integriert hatte.

Die zuletzt beschriebenen urbariellen Verzeichnisse stellen den umfangreichsten und in sich geschlossensten Teil der Handschrift dar. Es finden sich aber auf weiteren Blättern derselben solche Aufzeichnungen, etwa auf fol. 5', welche dadurch auffällt, dass der Schreiber sich hier nicht der Buchschrift bediente, wie sie bei derartigen Texten, die ja als dauerhaftes Hilfsmittel für die Verwaltung des Stiftes gedacht waren, üblich war oder zumindest sonst größte Sorgfalt bei seiner Niederschrift walten ließ, sondern seinen Eintrag in einer flüssigen Kursivschrift vornahm. Er hat dabei Einkünfte aus Irchenrieth und Zeißau (Gde Pirk, beide Lkr Neustadt a. d. Waldnaab) verzeichnet. Ob sein Eintrag ungenau war oder aber danach innerhalb kürzester Zeit in dem betreffenden Gebiet weiterer Besitz erworben wurde, ist unklar; jedenfalls trug eine andere, jedoch ziemlich gleichzeitige Hand zwei Zeilen mit Einkünften von anderen dortigen Gütern nach, nämlich vom sogenannten *Chüntzenleben* in Irchenrieth und aus *Zeydelwayd*.⁶³ Die Formulierung *et siquis officialis ibidem est ille debet colligere illos redditus et debet eos presentare nostris nuntiis, qui ex parte nostri illuc mittuntur* (wenn ein Amtmann dort ist, so hat dieser die Einkünfte einzuziehen und sie den Sendboten, die von uns dorthin geschickt werden, um dort unsere Interessen wahrzunehmen, auszuhändigen), lässt die Vermutung zu, dass die Verwaltungsstruktur für diesen nordoberpfälzischen Streubesitz nicht so gut ausgebaut war wie etwa für die Güter in Ottmaring, Traubling, Tegernheim oder Mettenbach.

Auf f. 6 finden wir Einkünfte *ad custodiam*, also an das Küsteramt, die nur geringen Umfang haben. Zwanzig Denare fließen aus einer neben dem Haus *plebani*

⁶¹ fol. 20' ff., auch für das Folgende.

⁶² Die hier genannten Orte zeigen Besitzschwerpunkte von Obermünster in der Gegend von Deggen-dorf und Mallersdorf auf, aber auch schwer zu verwaltenden Streubesitz.

⁶³ Wohl Zeidlweid (Gde Tirschenreuth).

nostris, also des Pfarrers der Stiftspfarrrei St. Dionys, gelegenen Hofstatt, jährlich ein Pfund Wachs hat eine Konversin von Cham aus einer Hofstatt an der Ecke der Pergamentergasse⁶⁴ zu leisten, von einer Hofstatt beim Fleischmarkt,⁶⁵ während eine gewisse Irmgard von einem Garten im Prebrunn⁶⁶ zehn Denare zinst. Ein Konrad von Aich⁶⁷ bei *Lupurch* (Lupburg, Lkr Neumarkt) hatte fünf Schilling [Pfennige] zu zahlen, die an das Refektorium des Stiftes gingen. Von einer Wiese und Äckern in *Aerenchouen iuxta Drauchpach* (Arnkofen bzw. Grafentraubach, beide Gde Laberweinting, Lkr Straubing-Bogen) flossen Obermünster gleichfalls fünf Schilling zu.

Auf fol. 24–24' sind die Einkünfte registriert, die der Propstei von Obermünster zuzugingen. Offenbar handelt es sich um eine von dem damaligen Propst angefertigte Aufstellung, denn sie beginnt mit den Worten: [*D*]az ist diu guelt diu ich Albreht der alt vitztum von Strawbing han gehabt von der probstai ze Obermünster.⁶⁸ Bezüglich der Besitzverhältnisse sagt dieses Register nichts Neues aus. Auffällig ist, dass der Schreiber auf fol. 24', nachdem er ein stilisiertes Paragraphenzeichen gesetzt hat, mit den Worten *Ez hat auch der Probst* unvermittelt auf die dritte Person umschwenkt. Es ist dann nur noch wenig von Einkünften, sondern hauptsächlich von den Pflichten des Propstes die Rede. Zu diesen gehört, dass er *aller erb stiftär die inwertz*⁶⁹ *erb sind* ist. Außerdem ist er Salmann bei allen Gütern, die *inwertz aigen* sind. Er soll dem *taiding* (Gericht) vorstehen, wenn man nach ihm schickt; nur wenn ein Rechtsbrauch dem entgegensteht, fällt diese Pflicht der Äbtissin zu. Dass außerdem ausdrücklich festgehalten wurde, der Propst habe dem Stift nach bestem Wissen und Gewissen zu dienen, ist ein Indiz dafür, dass ein solches Verhalten in der Praxis keineswegs selbstverständlich war. Aus der Zinsliste auf fol. 27–28 lassen sich keine neuen besitzgeschichtlichen Erkenntnisse gewinnen. Dagegen ist aus ihr zu ersehen, dass die Einkünfte keineswegs Nettoeinnahmen waren. Es waren davon auch Ausgaben in unterschiedlicher Höhe zu bestreiten. So hat etwa ein gewisser *Würffel* von einem Weingarten sieben Schillinge zu zahlen, ein *Wölfel* von einem anderen drei; aus der Summe von zehn Schillingen waren die Ausgaben für den Jahrtag *hern Pilgreims* zu decken. Auch die Kosten für zahlreiche andere Jahrtage wurden aus angegebenen Einkünften aufgebracht. Offensichtlich hatten die Stiftungsurkunden für diese Jahrtage entsprechende Bestimmungen enthalten. Es waren Zahlungen in unterschiedlicher Höhe an die *herren*, also die Priester, und an die Mesner zu leisten. Beispielsweise gingen beim Jahrtag für Bischof Heinrich⁷⁰ 30 Pfennige an die Priester, acht an die Mesner. Ebenso waren für die Mutter und den Vater des Bischofs Jahrtage zu halten, bei denen Priester und Mesner jeweils 15 bzw vier Pfennige bekamen.

⁶⁴ Es handelt sich dabei um die heutige Pfarrergasse, vgl. Karl BAUER, Regensburg. Aus Kunst-, Kultur- und Sittengeschichte, Regensburg⁵1997 (künftig: BAUER, Regensburg), S. 115.

⁶⁵ Wohl das heute *Schmerbühl* genannte Gässchen, das seit alter Zeit die Gegend der Metzger war und auch „bei den Fleischtischen“ genannt wurde (BAUER, Regensburg, S. 215).

⁶⁶ Zu dieser Regensburger Örtlichkeit s. BAUER, Regensburg, S. 424 ff.

⁶⁷ Wohl Aicha das im ehemaligen Truppenübungsplatz Hohenfels aufgegangen ist (JEHLE, Parsberg, S. 518). Dort ist Besitz von Obermünster belegt (Jehle, HA Parsberg, S. 202).

⁶⁸ Dieser Propst lässt sich durch eine Urkunde dem ausgehenden 13. Jahrhundert zuordnen (BayHStA, KU Regensburg-Obermünster, Nr. 47).

⁶⁹ Zum Begriff *inwertz* s. Johann Andreas SCHMELLER, Bayerisches Wörterbuch, Bd. 2, München²1977, Sp. 1008 f.

⁷⁰ Vermutlich Bischof Heinrich II., Graf von Rotteneck (1277–1296); außerdem käme Bischof Heinrich I., Graf von Wolfratshausen (1132–1155) in Frage.

Weitere Ausgaben von Stift Obermünster finden sich auf 28' unter der Überschrift: *Hec est prebenda domicellarum et domesticorum*, also Pfründen der Stiftsdamen und der Hausangehörigen. Bei letzteren haben wir es vermutlich mit jenem Status von Hausbewohnern zu tun, den man als „Pfründner“ bezeichnet. Sie hatten sich, oft mit einer minimalen Geldsumme, in das Stift „eingekauft“, um sich dort eine lebenslange Versorgung zu sichern. Katastrophale Finanzprobleme zwangen Obermünster allem Anschein nach, sich über Gebühr auf solche, langfristig gesehen unrentablen, Geschäfte einzulassen. Mit Urkunde vom 15. April 1273 verordnete Bischof Leo Tundorfer, dass in dem Stift wegen seiner großen Schuldenlast, die zum Teil durch die allzu sehr angewachsene Zahl der Pfründen entstanden war, hinfort keine neuen *precariae*, *que Leipting vulgariter nuncupantur*, vergeben werden dürften, bis die Gesamtzahl der Pfründen auf unter 50 gedrückt sei, welche danach nicht mehr überschritten werden dürfe.⁷¹ Ob und inwieweit diese Verordnung befolgt wurde, lässt sich nicht feststellen. Jedenfalls verbesserte sich die wirtschaftliche Lage des Reichsstiftes in der Folgezeit nicht. 1310 beklagte sich die Äbtissin Berta bitterlich, dass es durch die Anhäufung der Leibgedinge, durch die Nachlässigkeit seiner Pröpste und Amtleute, die Halsstarrigkeit der Bauern und die Bedrückungen der Vögte in ärgste Not geraten sei.⁷² Anscheinend war aber das Stift in seiner Ökonomieführung überhaupt recht schludrig. Aus späterer Zeit, nämlich einem Visitationprotokoll von 1591 erfahren wir, dass die damalige Äbtissin Magdalena von Gleißenthal nicht gewohnt war, Buch zu führen, weil sie diese Gepflogenheit bei ihrem Amtsantritt so vorgefunden habe und deswegen nicht ändern wollte.⁷³ Mit Misswirtschaft allein lässt sich die finanzielle Notlage des Stiftes freilich nicht erklären. Es hatte enorme Lasten zu tragen, wie aus einem auf fol. 3'-5 eingetragenen Verzeichnis der Reichtümer zu ersehen ist, welche die Äbtissin zu leisten hatte. Wir lesen da etwa von Ausgaben für die Beleuchtung des Hauses, für Öl und Essig für die Küche, für leinene Kleider, für Schuhe, für Kelche, für Getränke, Fleisch, Geflügel, Fische und Käse, außerdem von Geldzuwendungen an verschiedenen Festtagen.

Die *familia* des Stiftes musste versorgt werden. Diese umfasste nicht allein die Stiftsdamen, deren Zahl wohl kaum je mehr als 15 betragen haben dürfte.⁷⁴ In Krisenzeiten, z. B. in den Jahrzehnten nach der Reformation in Regensburg, verminderte sie sich sogar bis auf sechs.⁷⁵ Zur *familia* zählten auch die Anwärterinnen auf eine Präbende, nämlich diejenigen Mädchen, die aus dem Kreis der Aspirantinnen für die Probezeit ausgewählt worden waren. Eine solche Auslese war unumgänglich, denn die Zahl der Anwärterinnen sollte die der Stiftsdamen nicht übersteigen, es gab jedoch in der Regel weit mehr Bewerbungen. Ferner waren die Beamten des Stiftes, etwa Propstrichter, Kastner, Sekretär und subalterne Bedienstete zu besolden, schließlich das Gesinde, das mit seinen Familien im Stift lebte.⁷⁶

Außer den umfangreichen Einkünfteregistern, den weit geringeren Ausgabenverzeichnissen und den bereits behandelten Urkunden enthält die vorliegende Hand-

⁷¹ RIED I, S. 527 Nr. 554.

⁷² Thomas RIED, Codex chronologico-diplomaticus Monasterii Superioris Ratisbonae ex Archivo dicti Partehnonis collectus, 1808, Manuskript, Staatl. Bibliothek Regensburg, Rat. Ep. 382 (künftig: RIED, Obermünster), Nr. 69.

⁷³ BZAR, Kl 103, Nr. 1.

⁷⁴ RIED, Obermünster, Nr. 308; MGH, Nocr. 3, S. 347.

⁷⁵ BZAR, Kl 103, Nr. 1.

⁷⁶ HILTL: Obermünster, S. 49 f.

schrift noch weitere fünf Abschriften von solchen. Bei zwei von ihnen ist Obermünster Empfänger, bei drei Aussteller. Nur fragmentarisch überliefert ist auf fol. 1–1' die Kopie einer von Bischof Konrad IV. am 13. Oktober 1216 ausgestellten Urkunde. Es fehlen die ersten acht Zeilen, wie aus einem Vergleich mit dem Original zu ersehen ist.⁷⁷ Der für die Geschichtsforschung interessanteste Teil der Urkunde ist der Streit um das Präsentationsrecht der Äbtissin von Obermünster für das Priorat Weih St. Peter. Um 1070 hatte die Äbtissin Wilma irischen Mönchen, die als Pilger nach Regensburg gekommen waren, die südlich vor den Stadtmauern gelegene Kirche Weih St. Peter überlassen, wo sich eine benediktinische Kommunität bildete, die später den Status eines Priorates erhielt und der ebenfalls ursprünglich von irischen Mönchen ins Leben gerufenen Abtei St. Jakob unterstellt wurde.⁷⁸ Obermünster beanspruchte allerdings weiterhin das Eigentumsrecht an diesem Areal und damit verbunden das Präsentationsrecht für das Priorat Weih St. Peter. Die unklaren Rechtsverhältnisse führten in der Folgezeit zu schwerwiegenden Differenzen, die bis zur Aufhebung und dem Abbruch von Weih St. Peter 1552 immer wieder auflebten.⁷⁹ Auslöser der Zwistigkeiten von 1216 waren Forderungen bezüglich eines Areals gewesen, das einst der Landgraf [von Leuchtenberg] innehatte, doch die *amicabilis compositio*, mit welcher der Streit beigelegt wurde, bezog sich hauptsächlich auf die Besetzung des Amtes eines Priors von Weih St. Peter. Bei Vakanz desselben konnte laut dieser Vereinbarung die Äbtissin von Obermünster Abt und Konvent von St. Jakob aus den Reihen der Mönche von St. Jakob und Weih St. Peter einen geeigneten Kandidaten vorschlagen. Falls Abt und Konvent aber der Äbtissin einen besseren benennen könnten, so sollte diese den letzteren postulieren und mit den Temporalien investieren. Dieses Recht stand Obermünster zu, während die Übertragung der Cura und der Spiritualien an den neuen Prior in die Kompetenz des Abtes von St. Jakob fiel. Gegenüber dieser Übereinkunft, welche, wie erwähnt, den Konflikt um die Besetzung des Priorates von Weih St. Peter keineswegs dauerhaft beendete, trat der Streit um das erwähnte Grundstück in den Hintergrund und wurde dahingehend beigelegt, dass es zum Besitz von Weih St. Peter gehören sollte, dieses daraus aber jährlich vierzig Pfennige an Obermünster abzuführen hatte. Diese Summe erscheint auch im Einnahmenverzeichnis der vorliegenden Handschrift, auf f. 27.

Auf f. 3 ist eine Urkunde von 26. Juni 1305 abgeschrieben, mit der Heinrich von Neuburg, Kammermeister der Herzogin von Bayern reversierte, dass ihm Äbtissin Alheid von Obermünster die Propstei zu Großhausen, die er von Herrn Engelmar dem *Chuchenmeister* gekauft hatte, auf Lebenszeit verlieh. Darüber hinaus überließ sie ihm und seinen Erben den Amthof zu Großhausen vom nächstfolgenden Lichtmesstag an auf drei Jahre zu Baurecht. Heinrich von Neuburg ist zweifellos identisch mit jener gleichnamigen Person, die 1320/21 in drei Urkunden begegnet, zumal er in einer Urkunde von 15. Juni 1320 als Kammermeister der Königin Beatrix

⁷⁷ BayHStA, KU Regensburg-Obermünster 16 (Druck: RIED 1, S. 317 Nr. 335).

⁷⁸ Helmut FLACHENECKER, Irische Stützpunkte in Regensburg - Weih St. Peter und St. Jakob im Mittelalter (künftig: FLACHENECKER, Irische Stützpunkte), in: Scoti peregrini in St. Jakob - 800 Jahre irisch-schottische Kultur in Regensburg (Bischöfliches Zentralarchiv und Bischöfliche Zentralbibliothek Regensburg, Kataloge und Schriften 21), Regensburg 2005, S. 13–16.

⁷⁹ FLACHENECKER, Irische Stützpunkte 15 f., 23; Johann GRUBER, Das Schottenkloster St. Jakob in Regensburg vom 16. Jahrhundert bis zu seiner Aufhebung 1862, in: BGBR 40 (2006), S. 133–188, hier 141–145.

bezeichnet wird.⁸⁰ Nicht so leicht lässt sich Engelmar *der Chuchenmeister* identifizieren, schon deswegen, weil nicht ganz klar ist, ob es sich bei *Chuchenmeister* um einen Eigennamen oder eine Berufsbezeichnung handelt. Ob er mit einem Engelmar, der 20. Mai 1330 zusammen mit seinem Bruder Heinrich dem *Chuchenmeister* Chunrat dem *Hobschenwirt*, Bürger zu München, eine Wiese zu Esting (Gde Olching, Lkr Fürstenfeldbruck) verkaufte,⁸¹ identisch ist, erscheint auch wegen des zeitlichen Abstandes zur Urkunde von 1305 fraglich. Vorausgesetzt, *Chuchenmeister* ist in beiden Fällen ein Eigenname, wäre natürlich gut denkbar, dass es sich bei dem in der Urkunde von 1330 vorkommenden Engelmar um den Sohn der in der Urkunde von 1305 genannten gleichnamigen Person handelt.

Aus der Amtszeit der erwähnten Äbtissin Adelheid finden sich in unserer Handschrift noch zwei weitere Abschriften von Urkunden, beide von ihr selbst ausgestellt. Auf f. 23 ist eine Urkunde von 24. August 1304 kopiert, mit der Äbtissin und Konvent von Obermünster ihren Hof in *Levphering* (Leoprechting, Stkr Regensburg) an den Sohn des ehemaligen *villicus* (Meier) Ulrich und an *Symon*, Sohn des Heinrich *Symon*, Bürgers in Regensburg, zu Leibrecht (*ius precarium*) übertragen. Der letztgenannte ist vielleicht personengleich mit jenem Heinrich Simon, der 1315 in einer Urkunde der Reichsstadt Regensburg als deren Bürger begegnet.⁸² Bei einem oder mehreren gleichnamigen Personen, die zwischen 1330 und 1350 urkundlich erwähnt werden,⁸³ dürfte es sich dagegen allenfalls um Verwandte handeln.

Fol. 29' enthält das Fragment der Kopie einer Urkunde, deren vollständiger Inhalt sich anhand einer anderen Überlieferung dahingehend rekonstruieren lässt,⁸⁴ dass Äbtissin Alheid mit Zustimmung Bischof Konrad V. von Regensburg 1329 einen Weingarten am Hinterberg zu Tegernheim, den der nunmehr verstorbene Regensburger Bürger Ulrich Neunburger, zu Lehen hatte, dem Konvent bzw. dem Kelleramt ihres Stiftes mit der Bedingung überträgt, dass dafür nach ihrem Tod ein Jahrtag zu halten sei.⁸⁵

Schließlich findet sich noch auf fol. 24'-26' die Abschrift einer Urkunde der Äbtissin *Reitze* von 12. November 1287⁸⁶. Sie hält Schenkungen von Gütern in der Hofmark Sallach an Obermünster durch einen Konrad *Puellär* fest. Ein *Chunradus de Salach dictus Puellaer* (Puller) war bereits in der Zeugenreihe der oben behandelten Urkunde Bischof Konrad IV. von 13. Oktober 1216 aufgetaucht. Wegen des großen zeitlichen Abstandes ist es natürlich nahezu ausgeschlossen, dass er mit dem Schenker der Urkunde von 1287 identisch ist. Dagegen liegt die Annahme nahe, dass beide der gleichen Familie angehörten und deren Leitname Konrad war. Mit Rat und Ersuchen Herzog Heinrichs XIII. von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, der ja Vogt des Stiftes war, wurden die von Konrad Puller tradierten Besitzungen an Berchtold

⁸⁰ RB VI, 12, 26, 28; Beatrix war die erste Gemahlin von Ludwig dem Bayern.

⁸¹ RB VI, 332.

⁸² Regensburger Urkundenbuch = Monumenta Boica 53, Bd. 1, München 1912 (künftig: RUB 1), S. 172 Nr. 315; vermutlich ist auch *H. der Symon*, der in einer Regensburger Urkunde von 1307 als Zeuge fungiert (RUB 1, Nr. 236) mit ihm gleichzusetzen.

⁸³ RUB 1, Nr. 608, 616, 737, 772, 806, 892, 972, 982, 1127, 1159, 1185, 1250, 1262, 1270.

⁸⁴ BayHStA, KL Regensburg-Obermünster 10, f. 25'-28'.

⁸⁵ Bereits ein halbes Jahr vorher hatte Äbtissin Alheid zum gleichen Zweck einen Weingarten am *Mittelpberg* in Tegernheim gestiftet (BayHStA, KU Regensburg-Obermünster 24. März 1309).

⁸⁶ Original im BayHStA, KU Regensburg Obermünster 45; Druck: Friedrich WILHELM, Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300, Bd. 2, Lahr 1943, Nr. 937.

den Mengkofer und dessen Gattin Margarete sowie derer beider Kinder verliehen.⁸⁷ Neben den üblichen Auflagen wie der, dass die Bestifteten zum Nutzen des Stiftes zu wirtschaften hätten, enthält die Urkunde auch eine interessante Anordnung zur Verheiratung der Kinder der genannten Eheleute. Sie sollen nicht ohne Zustimmung der Äbtissin außerhalb des Herrschaftsbereiches von Obermünster heiraten; sollte in diesem ihnen eine standesgemäße Heirat nicht möglich sein, so sollten sie sich nur innerhalb der *gewalt* des Stiftes Niedermünster verehelichen; falls auch da keine ihren *wirden* und *eren* angemessene Ehe zustande käme, könnten sie auch in den Herrschaftsbereich des Herzogs Heinrich heiraten. Diejenigen von ihnen aber, die gegen diese Verordnungen verstießen, würden aller erworbenen Rechte verlustig gehen.

III. Zeitliche Bestimmung der Handschrift und Gesichtspunkte, nach denen sie angelegt wurde

Erstes Kriterium zur zeitlichen Einordnung der Handschrift ist die Schrift. Die kursive Kanzleischrift ist dabei wesentlich aussagekräftiger als die statisch in sich ruhende, das retardierende Moment bewahrende Buchschrift. Auch wenn man die Schrift der Schreiber O 4 bis O 8 nicht Buchstabe für Buchstabe analysiert, um nicht zu sagen seziert, lässt sich jeweils das Schriftbild der so genannten gotischen Kursive feststellen, d. h. die Buchstaben eines Wortes stehen nicht mehr disjunkt nebeneinander, sondern werden kursiv verbunden.⁸⁸ Nachdem dieser Entwicklungsprozess im süddeutschen Raum erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts einsetzt bzw. zum Tragen kommt und auch das nur in Skriptorien mit hohem Niveau,⁸⁹ wird man die Handschrift nicht der Zeit vor der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert zuordnen dürfen.

Somit ist ausgeschlossen, dass wir es bei der von O 5 angefertigten Abschrift der Urkunde von 13. Oktober 1216 mit einer zeitgenössischen Kopie zu tun haben. Auch Schreiber O 1 kann nicht vor 1306 gearbeitet haben, denn ohne Tintenwechsel trägt er in einem Zug mit den Einkünfteverzeichnissen die zu diesem Jahr datierte Urkunde der Gebrüder *Chadelstorfer* ein.⁹⁰ Weitere Erkenntnisse zur Datierung der Handschriften lassen sich aus den in den Urbaraufzeichnungen genannten Namen gewinnen, zumindest aus dem die Stadt Regensburg betreffenden Teil.⁹¹ Zwar geben die im Urbar genannten Geschlechter wie die Auer, Portner oder Paulser nicht viel für eine Datierung her, da sie entweder in der Handschrift ohne Beinamen aufgeführt sind,⁹² oder aber sich in manchen Familien bestimmte Vornamen als Leitnamen

⁸⁷ RB IV, 350.

⁸⁸ Walter HEINEMEYER, Studien zur Geschichte der gotischen Urkundenschrift (Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde, Beiheft 4), Köln-Wien ²1982.

⁸⁹ Bernhard BISCHOFF, Mittelalterliche Studien. Ausgewählte Aufsätze zur Schriftkunde und Literaturgeschichte 2, 1967; hier besonders: Literarisches und künstlerisches Leben in St. Emmeram (Regensburg) während des frühen und hohen Mittelalters (S. 77–115), und: Studien zur Geschichte des Klosters St. Emmeram im Spätmittelalter (S. 115–155); Joachim KIRCHNER, *Scriptura latina libraria*, München ²1970. Karin SCHNEIDER: Gotische Schriften in dt. Sprache, Bd. I, Wiesbaden 1987.

⁹⁰ Vgl. oben S. 76.

⁹¹ fol. 19' f.

⁹² Die Nennung eines Portner ist immerhin insoweit für eine Datierung verwertbar, als kein Mitglied der beiden Geschlechter dieses Namens, die zu unterschiedlichen Zeiten in Regens-

fortpflanzen.⁹³ Klare Anhaltspunkte ergeben sich jedoch durch die Nennung des Juden *Gnenlin*, der 1287/88 sowohl in Urkunden des Stiftes Rohr⁹⁴ als auch in solchen der Reichsstadt Regensburg⁹⁵ nachzuweisen ist, und die des Regensburger Bürgers *Atelprunner*, welcher Name in der Zeit zwischen 1307 und 1321 in Quellen erscheint.⁹⁶ Die Anlage der Handschrift fällt also in die Zeit der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert.

Keine schlüssige Antwort lässt sich für die Frage finden, warum manche der hier behandelten Texte noch in einer weiteren Handschrift und nahezu gleichzeitig niedergeschrieben wurden, von einer anderen Hand, die in der vorliegenden Handschrift nicht begegnet.⁹⁷ Offensichtlich arbeitete eine Vielzahl von Schreibern für Obermünster, weil es sich um den systematischen Auf- und Ausbau einer Kanzlei bemühte. Für einen solchen Schritt hatte das Stift genügend Vorbilder vor Augen,⁹⁸ namentlich die Reichsabtei St. Emmeram, für die sich ab 1275 die Führung von Registern nachweisen lässt.⁹⁹ Vom Kollegiatstift bei der Alten Kapelle in Regensburg, das schon in der Karolingerzeit über ein eng mit der Reichskanzlei verbundenes Skriptorium verfügte und vor allem in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts als Ausbildungsstätte für herausragende Notare der herzoglichen und der bischöflichen Kanzlei diente,¹⁰⁰ ist aus dem ausgehenden 13. Jahrhundert ein Urkundenregister bekannt.¹⁰¹ Eher unwahrscheinlich ist wegen der großen räumlichen Entfernung ein Einfluss des Benediktinerklosters Niederalteich, das gleichfalls eine lange Kanzleitradition vorweisen kann und von dem bereits ab der Mitte des 13. Jahrhunderts umfangreiche Urbare überliefert sind.¹⁰² Keine Impulse dürften von

burg ansässig waren, zwischen 1313 und der Mitte des 14. Jahrhunderts in den Quellen belegt ist (Rudolf GERSTENHÖFER, *Das Geschlecht der Portner und seine Bedeutung für die Oberpfalz*, in: *Die Oberpfalz* 55, 1967, S. 61–63, 79–82, 111–116, 127–129, 156–158, 175–177, hier 61 f.)

⁹³ Der Name Friedrich Auer kommt beispielsweise von 1290 bis weit in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts hinein in Regensburger Urkunden vor (s. RUB, Bd. 1, Nr. 151, Bd. 2, München 1956, Nr. 917).

⁹⁴ Hardo Paul MAI, *Die Traditionen, die Urkunden und das älteste Urbarfragment des Stiftes Rohr 1133–1332 = Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte*, NF (künftig QENF) 21, München 1966, S. 230 ff., Urk. 68–70.

⁹⁵ RUB 1, S. 74 Nr. 143 und S. 76 f. Nr. 148.

⁹⁶ RUB 1, Nr. 234, 277, 295, 398.

⁹⁷ BAYHStA, KL Regensburg-Obermünster 5a; vgl. oben S. 77, Anm. 22.

⁹⁸ Joachim WILD, *Beiträge zur Registerführung der bayerischen Klöster und Hochstifte im Mittelalter = Münchener Historische Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswissenschaften (künftig MHSGH)*, Bd. 12, Kallmünz 1973.

⁹⁹ Matthias THIEL, *Das St. Emmeramer Register von 1275 in clm 14992, seine Vorstufen und Nachläufer. Ein Beitrag zum klösterlichen Registerwesen und dessen Anfängen*, in: *ZBLG* 33 (1970), S. 85–134 und 542–635.

¹⁰⁰ Alois SCHMID, *HA Regensburg*, S. 237 f.; Stephan ACHT, *Urkundenwesen und Kanzlei der Bischöfe von Regensburg vom Ende des 10. bis zur ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Traditionsurkunde und Siegelurkunde bis zur Entstehung einer bischöflichen Kanzlei*, Diss. München 1998 (künftig: ACHT, *Urkundenwesen*), S. 412 f.

¹⁰¹ Paul MAI, *Das älteste Register des Kollegiatstiftes Unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle in Regensburg*, in: Ludwig HOLZFURTNER (Hrsg.), *Auxilia Historica. Festschrift für Peter Acht zum 90. Geburtstag*, München 2001, S. 235–246.

¹⁰² Josef KLOSE, *Das Urkundenwesen Abt Hermanns von Niederalteich (1241–1273)*, seine

der bischöflichen Kanzlei ausgegangen sein. Zwar reichen die Anfänge einer solchen bis weit ins Hochmittelalter hinein,¹⁰³ doch verwaltungstechnische Kanzleiprodukte lassen sich erst aus der Regierungszeit von Bischof Nikolaus von Ybbs nachweisen,¹⁰⁴ was natürlich nicht heißt, dass sie nicht Vorläufer hatten, die nicht auf uns gekommen sind. Generell sind jedoch die Jahrzehnte um 1300 die Zeit, in der nicht zuletzt als Folge der zunehmenden Verschriftlichung des Rechtswesens und der Wirtschaftsverwaltung immer mehr die Notwendigkeit eines entsprechenden Verwaltungsapparates erkannt wurde. Es kam hinzu, dass das römische Recht sich allmählich durchsetzte und das eher von Symbolik bestimmte germanische Recht ablöste. Der lange Weg zur Rechtsstaatlichkeit war beschritten, welche die schriftliche Fixierung und dauernde Aufbewahrung von Rechtstiteln erforderte. Der Aufbau einer adäquaten Kanzlei ging nicht von heute auf morgen vonstatten. Jede Institution erastete und erprobte die für ihre Bedürfnisse am meisten praktikable Verwaltungsform und den entsprechenden Apparat. Ein kleiner Schritt in diese Richtung stellt für das Reichsstift Obermünster die vorliegende Handschrift dar. Die logische Scheidung zwischen Urbar, Register und Kopialbuch ist noch nicht getroffen, die Systematik ist noch längst nicht ausgereift. Man sollte hier nicht zu strenge Maßstäbe anlegen, nicht einmal die Reichskanzlei hatte zu dieser Zeit eine optimale Funktionstüchtigkeit erreicht.¹⁰⁵ Die vorliegende Handschrift ist nicht allein für die Besitzgeschichte von Obermünster von Bedeutung, sondern gibt auch Einblick in erste Versuche, eine geordnete Wirtschaftsverwaltung durch eine angemessene Schriftführung zu stützen.

Kanzlei und Schreibschule = MHS GH 4, Kallmünz 1967; DERS., Die Urbare Abt Hermanns von Niederalteich = QENF 43/I u. II, München 2003.

¹⁰³ ACHT, Urkundenwesen, S. 323–413.

¹⁰⁴ Marianne POPP, Das Handbuch der Kanzlei des Bischofs Nikolaus von Regensburg (1313–1340) = QENF 25, München 1972, S. 10*–47*.

¹⁰⁵ Gerhard SEELIGER, Die Registerführung am deutschen Königshof bis 1493, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Erg.-Bd. 3, 1890–94; s. auch Helmut BANSA, Studien zur Kanzlei Kaiser Ludwigs des Bayern vom Tag der Wahl bis zur Rückkehr aus Italien (1314–1329) = MHS GS 5, 1968.